

Zahlungserleichterungen der Krankenkassen

Österreichische Gesundheitskasse

Stundungen

- Stundungen der Beitragszeiträume Februar bis April 2020 werden bis 31. März 2021 verzugszinsfrei gesetzlich verlängert;
- Offene Beitragszahlungen für Mai bis Dezember 2020, können abweichend von einer getroffenen Vereinbarung bis 31. März 2021 einbezahlt werden;
- Bei Glaubhaftmachung eines COVID-19 bedingten Liquiditätsengpasses können Stundungen der Beitragszeiträume Jänner bis Februar 2021 beantragt werden.
- Verzugszinsen im Zeitraum ab 1. April 2021 bis 30. Juni 2022 werden auf 2% über dem Basiszinssatz (somit aktuell 1,38%) verringert.
- Stundungen der Beitragszeiträume Februar bis April 2020 sind verzugszinsfrei, Zahlungserleichterungen für Beitragszeiträume ab Mai 2020 unterliegen einem Verzugszinssatz iHv 4% über dem Basiszinssatz, ab 1. April 2021 wird dieser Zinssatz befristet verringert.

Ratenzahlungsmodell Phase 1

- Begleichung durch wirtschaftlich angemessene Raten bis 30. Juni 2022
- Verzugszinsen iHv 2 % über dem Basiszinssatz.

Ratenzahlungsmodell Phase 2

- Wurden min. 40 % der Beitragsrückstände in Phase 1 entrichtet kann ein Antrag auf eine weitere Ratenzahlung gestellt werden.
- Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 2022 einzubringen. Eine Ratenzahlung kann bis längstens 31. März 2024 bewilligt werden (21 Monate). Verzugszinsen iHv 4 % über dem Basiszinssatz.

Sozialversicherung der Selbständigen

1. Zahlungsvereinbarungen und Stundungen
2. Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
3. Mahnungen und weitere Maßnahmen bis Ende 2020 ausgesetzt
4. Keine Verzugszinsen bis Ende 2020

Für die Beantragung liegen auf den Webseiten der ÖGK bzw. SVS entsprechende Formulare auf.